

BGer 6S.338/2004 vom 16. Dezember 2004

Bundesgericht, 2004-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.338_2004

FR: TF 6S.338/2004 du 16 décembre 2004

IT: TF 6S.338/2004 del 16 dicembre 2004

Erwägungen

E. 1.1

Umstritten ist die Art der Sanktion. Die Vorinstanz hat den Antrag auf Einweisung des Beschwerdeführers in eine Arbeitserziehungs-anstalt (AEA) abgewiesen, obwohl dieser die in Frage stehenden Straftaten zwischen dem 18. und dem 25. Altersjahr begangen hatte.

E. 1.2

Nach Auffassung des Beschwerdeführers sind alle Voraussetzungen für eine Einweisung in eine AEA gegeben. Die Vorinstanz habe zu Unrecht auf eine fachliche Abklärung der Massnahme-bedürftigkeit verzichtet. Es werde nicht objektiv festgestellt, sondern einfach vermutet, dass eine Massnahme im Sinne von Art. 100bis StGB nicht notwendig sei (Beschwerde S. 4 f.).

E. 1.3

Die Vorinstanz geht davon aus, es liege keine schwer gestörte Charakterentwicklung vor, welche mit erzieherischen Mitteln zu beheben wäre. Der Beschwerdeführer sei psychisch unauffällig und leide an keiner Sucht. Angesichts seiner Ausbildung und der elterlichen Stütze sei er weitgehend imstande, sein Leben auch in finanzieller Hinsicht wieder in den Griff zu bekommen. Die Voraussetzungen für eine Einweisung seien daher nicht erfüllt (angefochtenes Urteil S. 9 ff.).

E. 2.1

Das Strafgesetzbuch enthält für Kinder und Jugendliche eine nach Alterskategorien abgestufte Annäherung an das Sanktionensystem des Erwachsenenstrafrechts. Für junge Erwachsene (achtzehn- bis fünfundzwanzigjährige Täter) gelten die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes, es sei denn, der Täter erfüllt die Voraussetzungen für eine Einweisung in eine AEA (Art. 100 Abs. 1 StGB). Deshalb wird im Strafpunkt immer geprüft, ob diese Massnahme in Betracht kommt (BGE 125 IV 237 E. 6b S. 239 mit Hinweis). Soweit erforderlich, macht das Gericht Erhebungen über das Verhalten des Täters, seine Erziehung und seine Lebensverhältnisse und zieht Berichte und Gutachten über dessen körperlichen und geistigen Zustand sowie die Erziehbarkeit zur Arbeit ein (Art. 100 Abs. 2 StGB). Die im Gesetz verwendete Formulierung "soweit erforderlich" bedeutet, dass sowohl die genannten Erhebungen als auch das Einholen der Berichte und Gutachten nur soweit obligatorisch sind, als dafür ein konkreter Bedarf besteht (BGE 117 IV 251 E. 2).

Als Voraussetzungen für die Einweisung werden in Art. 100bis Ziff. 1 kumulativ folgende Umstände genannt: Gewisse abnorme Zustände beim Täter (vgl. dazu Jörg Rehberg, Strafrecht II, 7. Aufl. Zürich 2001, S. 126 und Hansueli Gürber/ Christoph Hug, Basler Kommentar, N. 4 zu Art. 100bis mit Hinweisen), eine strafbare Handlung, die damit

zusammenhängt und die Erfolgsaussichten der Massnahme

Die Arbeitserziehung ist eine Massnahme, die eine Fehlentwicklung von jungen Erwachsenen durch Erziehung zur Arbeit und charakterliche Festigung berichtigen und damit künftigen Straftaten vorbeugen will. Der Gesetzgeber liess sich vom Gedanken leiten, dass sich der junge Erwachsene in seiner Entwicklung zumeist noch wesentlich beeinflussen lässt, dass er also noch gebessert und seine gesamte Persönlichkeit entwickelt werden kann (BGE 123 IV 113 E. 4c S. 122). Lehrziel ist ein vom BIGA anerkannter Berufsschulabschluss (ausführlich BGE 118 IV 351 E. 2b).

Wesentliche Beurteilungskriterien für die Anordnung einer Einweisung in eine AEA bilden Fehlentwicklung, Erziehbarkeit, Delinquenzverhütung und Ungefährlichkeit.

Zusammenfassend ist zu berücksichtigen, dass die Massnahme mit ihren aus dem Jugendstrafrecht hereinwirkenden Gesichtspunkten nach ihrer Zielsetzung auf Täter zugeschnitten ist, die sich nach Persönlichkeitsstruktur und Begehungsweise noch in den weiteren Umkreis der Adoleszenzdelinquenz einordnen lassen (BGE 125 IV 237 E. 6b S. 241).

E. 2.2

Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass die Voraussetzungen von Art. 100bis StGB nicht erfüllt sind. Der Beschwerdeführer weist keine der abnormen Zustände auf, die gemäss Art. 100bis Ziff. 1 StGB für die Anordnung einer solchen Massnahme vorausgesetzt sind. Hinweise auf eine Störung oder Gefährdung seiner charakterlichen Entwicklung gibt es trotz einer problematischen Jugend keine, sodass sich eine fachliche Begutachtung erübrigt. Er hat eine Lehre als Verkäufer in der Unterhaltungselektronik abgeschlossen, die eine gute Grundlage für seine berufliche Zukunft darstellt. Im Übrigen hat sich die Vorinstanz mit seiner familiären und sozialen Situation gründlich auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass eine gewisse Stabilisierung zu beobachten ist. Die Tatsache, dass die Vorinstanz vorsichtige Formulierungen gewählt hat ("alles in allem scheint er ..."), um diese Entwicklung zu schildern, ist verständlich angesichts der Schwierigkeit, über solche Aspekte des menschlichen Lebens endgültige Aussagen zu machen. Dies ändert aber nichts an der Nachvollziehbarkeit und Begründetheit der vorinstanzlichen Schlussfolgerungen, auf welche verwiesen werden kann. Der Beschwerdeführer hat eine Entwicklungsphase seiner Identitätsbildung erreicht, die einer Einweisung in eine AEA nicht mehr zugänglich ist. In diesem Sinne fehlt bei ihm nicht nur die Massnahmebedürftigkeit sondern auch die Massnahmefähigkeit. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 278 Abs. 1 BStP).

E. 4

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.